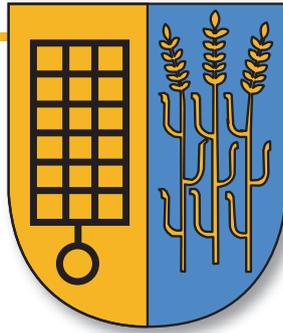


GEMEINDEINFORMATION

Informationsblatt für die
Bevölkerung der Gemeinde



Stans

Amtliche Mitteilung

Postentgelt bar bezahlt

Jahrgang 21

Stanser Gemeindeinformation/Folge 95

Dezember 2007



*Wir wünschen allen
Gemeindebürgerinnen-
und bürgern ein gesegnetes
Weihnachtsfest sowie
Gesundheit, Glück und
Zufriedenheit für das Jahr 2008*

*Bürgermeister DI Josef Mayr
Der Gemeinderat
Die Gemeindebediensteten*

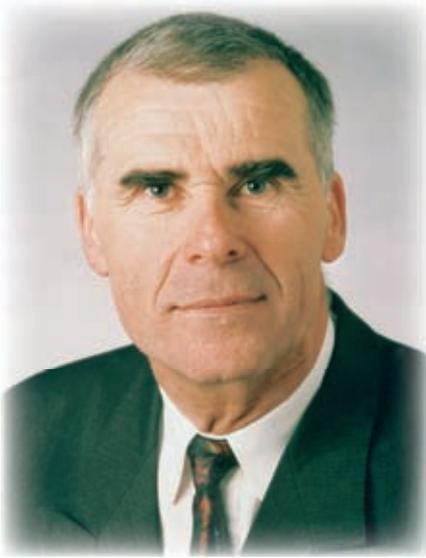
Foto: Chronik

Seite 2 Der Bürgermeister
Seite 3/4 Aus dem Gemeinderat / Müllabfuhrtermine
Seite 5 Steuern und Abgaben
Seite 6 Müll
Seite 7 bis 11 Müllabfuhrordnung, Müllgebührenordnung,
Kanalgebührenordnung

Seite 12 IWO-Bau
Seite 13 Feuerwehr
Seite 14 Baukompass / Raderfolge / Bericht Kindergarten
Seite 15 Chronik
Seite 16 Standesfälle



Liebe Stanserinnen und Stanser!



Unser Rückblick auf das Jahr 2007 beinhaltet viele Erfolge, aber auch manch verlorene Chance.

Die WLW (Wildbach- und Lawinerverbauung) konnte bei sehr günstigem Bau-Wetter das Projekt „Brigglbachverbauung“ wesentlich schneller als erwartet vollenden. Die Eingriffe in die Natur sind erträglich. Der Finanzierungsanteil der Gemeinde beträgt € 250.000,--. Aus dem Gemeindeausgleichsfonds erhält die Gemeinde € 50.000,--. Somit kann der Ortsteil Heimwald wesentlich gefahrloser in die Zukunft blicken.

Der Waldbrand am Schlosseck (Gemeindegrenze zu Jenbach) ist für die Gemeinde Stans zwar ohne zu erwartende Spätschäden abgelaufen, jedoch entstanden allein durch die Hubschrauberflüge Kosten von mehr als € 40.000,--.

Unser wichtigstes Projekt war der Bau des Altstoffsammelzentrums, kurz ASZ Stans. Eine wesentliche Kostenersparnis beim Bau des ASZ konnte durch die Mitarbeit unserer Bauhofbediensteten erreicht werden, die sämtliche Leitungen (Wasser, Kanal, Strom, Telefon, Straßenbeleuchtung) unter Aufsicht von DI Anton Steinlechner verlegt haben. Die Wasserleitung wird bis zum „Waschplatz Aurain“ weitergebaut. Dadurch entsteht wieder eine große Ringleitung zur Sicherung der Wasserversorgung.

Wir glauben, dass uns mit dem neuen ASZ ein praktisches, pflegeleichtes und besonders kundenfreundliches Sammelzentrum gelungen ist. Wir alle werden die Vorteile eines geschlossenen, trockenen und windgeschützten Raumes kennen lernen.

Es werden jedoch alle Gemeindebürger ersucht, besonders auf die richtige Trennung aller Altstoffe zu achten. Je besser getrennt wird, umso billiger ist die Altstoffentsorgung.

Zwei Themen beschäftigen den Gemeinderat schon seit längerer Zeit:

- Die Bahnbaustellen häufen immer höhere Hügel auf. Die Firma Gubert hat nach dem Abfallwirtschaftsgesetz auf einem Grundstück zwischen Bahn und Autobahn, welches zum Schloss Tratzberg gehört, die Genehmigung erhalten ca. 90.000 m³ Bodenaushub auf 3 ha Grund in Form eines ca. 6 m hohen Hügels auf Dauer zu deponieren. Alle unsere Einsprüche und Hinweise wurden verworfen. Sowohl

der Naturschutzsachbearbeiter der BH Schwaz, als auch die Vertretung des Landesumweltanwaltes und andere Gutachter haben diesen „Hügel“ positiv beurteilt.

- Noch unangenehmer sind die immer wieder auftretenden, böswilligen Beschädigungen an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Gemeinde. Wie wir aus Beobachtungen erfahren konnten, handelt es sich bei den „Verursachern“ um Kinder und Jugendliche (viele davon noch unter 15 Jahre) aus unserer Gemeinde. Für Anzeigen fehlen meist die eindeutigen, aber notwendigen Beweise. Der Gemeinderat hat deshalb einen Überwachungsdienst beauftragt. Wir ersuchen alle Gemeindebürger nicht wegzuschauen, fordern aber auch unsere Jugendlichen dringend auf, sich andere Möglichkeiten des sich „Bemerkbarmachens“ zu überlegen.

Zum Jahresende darf ich allen Gemeindebürgern, allen Verantwortungsträgern, allen selbstlos und freiwilligen Helfern und Funktionären für das vorbildliche Wirken in der Gemeinde Stans Dank und Anerkennung aussprechen.

Für die erfolgreiche und verständnisvolle Zusammenarbeit bedanke ich mich bei den Gemeinderäten und allen Angestellten der Gemeinde.

Ich wünsche allen frohe Feiertage sowie ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2008.

Euer Bürgermeister

Zur Information:

Das Gemeindeamt bleibt am Montag, 24. Dezember 2007 sowie am Montag, 31. Dezember 2007 geschlossen. Wir sind am Donnerstag, 27. Dezember 2007, sowie am Freitag, den 28. Dezember 2007 und ab Mittwoch, den 2. Jänner 2008 selbstverständlich wieder gerne für Sie da.

Die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2008 finden wieder an jedem 1. Montag im Monat um 19.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes statt. Die jeweilige Tagesordnung ist unter www.stans.tirol.gv.at abrufbar und an der Amtstafel ersichtlich.



Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. September 2007

Vergabe Belagsanierung Zufahrt Recyclinghof 2007 an den Bestbieter

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Belagsanierung der Gemeindestraße vom Feuerwehrhaus bis zum Recyclinghof an den Bestbieter die Firma STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens, zu einem Preis von € 49.300,65 netto abzüglich 3 % Skonto zu vergeben.

Beitrag Finanzierung Alpenpark Karwendel

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Trägervereinsgründung Alpenpark Karwendel den von Landesrätin Dr. Anna Hosp vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrag von € 1.500,-- jährlich zu leisten, unter der Bedingung, dass der Beitrag für die nächsten 5 Jahre nicht erhöht wird.

Gemeinderatsbeschlüsse vom 8. Oktober 2007

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Fürstimmen und 2 Gegenstimmen, über Antrag des Recyclinghofausschusses die Elektroinstallationen für den Neubau Recyclinghof an die Stadtwerke Schwaz im Sinne des nun vorliegenden Angebotes zum Nettopreis von € 50.784,87 zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Fürstimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Schwemberger), die kostenlose Mitverlegung eines Beleuchtungskabels entlang des Rodelweges zur Beleuchtung desselben beim Graben der Fa. Telekom, sowie weiter Richtung „Burg“ zu € 3,--/lfm, Gesamtkosten ca. € 5.500,-- durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass man bereit ist, ca. 210 m² Grund am Moosbach für die Errichtung von zwei stehenden Wasserflächen, wie in der Auflage im Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Schwaz vom 03.08.2007 angeführt, zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, dass man den Gedanken über die Möglichkeit der Errichtung eines Lärmschutzdammes, wie er von der Fa. Alpine Mayreder vorgeschlagen wurde, entlang der neuen Eisenbahntrasse zwischen Stans und Jenbach, weiterführen soll.

Gemeinderatsbeschlüsse vom 5. November 2007

Umstellung auf das Verwiegesystem

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Fürstimmen und 1 Gegenstimme (GR Josef Huber) ab 1. Jänner 2008 vom derzeitigen Sacksystem auf das Wiegesystem der Firma DAKA umzustellen, wenn nach Einholung von Informationen bei einigen Gemeinden, die bereits auf das Wiegesystem umgestellt haben, der Bürgermeister, Vizebürgermeister, Herr Walter Brunner und die Amtsleiterin, überzeugt sind, dass auf die Verwaltung keine größeren organisatorischen Schwierigkeiten zukommen. Der Vertrag mit der Firma DAKA wird vorerst auf 1 Jahr abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Stanser Schilftgesellschaft m.b.H. Nfg. KEG, vertreten durch GF BM DI Josef Mayr, den vorliegenden Bestandsvertrag mit Herrn Ulrich Goss-Enzenberg, 6200 Jenbach, Schloss Tratzberg, befristet auf 11 Jahre zum Bestandszins von pauschal € 1.200,-- zuzügl. 20 % USt./jährlich – wertgesichert, abschließt.

Der Gemeinderat beschließt ab 1. Jänner 2008 folgende Müllabfuhrgebühren (brutto):

Abfall-Grundgebühr

€ 25,00 pro Wohnungsbenützer

(höchstens jedoch € 125,00 je Haushalt)

Mindestvorschrift Menge pro Jahr 32 kg/Person

Restmüll € 0,30/pro kg

10-l-Biomüllsack € 0,62

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Recyclinghofausschusses einstimmig, dass der Recyclinghof künftig als „ASZ – Altstoff-Sammelzentrum Stans“ bezeichnet wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Öffnungszeiten des ASZ:
DIE 16.00 -19.00, DO 16.00 – 19.00, SA 09.00 – 12.00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Schilftpreise für die Wintersaison 2007/08 gegenüber dem Vorjahr nicht zu erhöhen. Es werden folgende Schilftpreise beschlossen:

10-er Block:

Erwachsene € 8,00

Kinder bis 15 Jahre € 5,00

Tageskarte:

Erwachsene € 10,00

Kinder bis 15 Jahre € 7,00

Halbtageskarte gültig ab 11.30 Uhr:

Erwachsene € 8,00

Kinder bis 15 Jahre € 5,00

Saisonkarte:

Erwachsene € 70,00

Kinder bis 15 Jahre € 40,00

Die Saisonkarte für Kinder kostet € 40,00, jedoch zahlt die Gemeinde je nach Anzahl der Kinder einer Stanser Familie eine Subvention.

1 Saisonkarte € 36,00

2 Saisonkarten je Familie € 64,00

3 Saisonkarten je Familie € 85,00

Gemeinderatsbeschlüsse vom 3. Dezember 2007

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Fürstimmen und einer Gegenstimme (Vize-Bgm. Michael Huber), dass wegen der raschen Umstellung der Restmüllabfuhr vom „Sacksystem“ auf das „Verwiegesystem“ pro Einwohner und Jahr zwei nachgekaufte 60-l Restmüllsäcke aus dem Jahr 2007 im Jänner 2008, während der Amtszeiten im Gemeindeamt Stans gegen Auszahlung von € 3,50 pro 60 l-



Restmüllsack zurückgenommen werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die für das ASZ notwendigen Container von der Fa. DAKA im ersten Jahr zu folgenden Preisen anzumieten:
 34 m³ Wechselcontainer ohne Deckel:
 € 65,00/Monat
 6 m³ Absetzcontainer ohne Deckel:
 € 25,00/Monat
 Nach Ablauf des ersten Jahres soll entschieden werden, ob die Container gekauft oder weiterhin von der Fa. DAKA angemietet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Fürstimmen und einer Gegenstimme (GR Mag. Helmut Gschwentner) mit Wirkung ab 01.01.2008 folgende Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Schwaz-Achental“: Dem neu benannten „Altenheimverband Schwaz und Umgebung“ gehören die Gemeinden Buch, Gallzein, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Weer und Weerberg an.“

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Fürstimmen und einer Gegenstimme (GR

Mag. Helmut Gschwentner) die vorliegende Satzung für den neu benannten „Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans mit der Plannummer AB 52-2007 und EB 52-2007 vom 26.11.2007 betreffend die Gp. 1294 (Brandstetterhof – Eigentümer: Lindbener Klaus) lt. planlicher Darstellung und Legende gemäß § 65 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, TROG 2006, LGBl.Nr. 27, durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Stans zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 der gegenständliche allgemeine und ergänzende Bebauungsplan als beschlossen gilt, sofern innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflage folgender Änderung des Flä-

chenwidmungsplans:
 Umwidmung der Gp. 805, Gp. 806, Bp. . 124. Bp. .192, Teilbereich Gp. 773/1, KG Stans, von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) (Reithalle und Gassenhof) bzw. Freiland § 41 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) (Festhalle und Personalhaus) – Eigentümer: Goess-Enzenberg Ulrich – gemäß §§ 68 Abs. 1 iVm 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27, mit der Planbezeichnung F 32-2007 vom 03.10.2007, durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Grund des Ansuchens von Fr. Caroline Kofler, Unterdorf 32 d, Stans, das Grundstück Nr. 1390/10 im Ausmaß von 383 m² zum Preis von € 0,40/m² wertgesichert als Grünfläche zu verpachten. Die Pachtdauer beträgt fünf Jahre. Auf der Pachtfläche dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Sollte die Gemeinde Teile dieser Pachtfläche benötigen, wird diese entsprechend verkleinert.

Müllabfuhrtermine 2007

Tag	Datum	Restmüll	Gelber Sack
Mi	09.01.	X	
Mi	23.01.	X	
Mo	28.01.		X
Mi	26.02.	X	
Mi	20.02.	X	
Mi	05.03.	X	
Mo	10.03.		X
Mi	19.03.	X	
Mi	02.04.	X	
Mi	16.04.	X	
Do	24.04.		X
Mi	30.04.	X	
Do	15.05.	X	
Mi	28.05.	X	
Mi	04.06.		X
Mi	11.06.	X	
Mi	25.06.	X	

Biomüll ist weiterhin an jedem Montag!!!

Tag	Datum	Restmüll	Gelber Sack
Mi	09.07.	X	
Do	17.07.		X
Mi	23.07.	X	
Mi	06.08.	X	
Mi	20.08.	X	
Mi	27.08.		X
Mi	03.09.	X	
Mi	17.09.	X	
Mi	01.10.	X	
Mi	01.10.		X
Mi	15.10.	X	
Mi	29.10.	X	
Mi	12.11.	X	
Do	20.11.		X
Mi	26.11.	X	
Do	11.12.	X	
Di	23.12.	X	
Mo	22.12.		X



Steuern und Abgaben 2008

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende neue Gebühren, Steuern und Abgaben mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 beschlossen:

1. GRUNDSTEUER A

Hebesatz 500 %

2. GRUNDSTEUER B

Hebesatz 500 %

3. KOMMUNALSTEUER

Nach Maßgabe des KommStG 1993, BGBl.Nr. 819

4. KANALBENÜTZUNGS- GEBÜHREN

Die Kanalbenützungsgebühren werden ab 07.10.2007 wie folgt festgesetzt: (GR-Beschluss vom 08.10.2007)

pro m³ Wasserverbrauch € 1,82 brutto für häusliche Abwässer.

5. WASSERBENÜTZUNGS- GEBÜHREN

Die Wasserbenützungsgebühren (Wasserzins) werden ab 07.10.2007 wie folgt festgesetzt:

(GR-Beschluss vom 08.10.2007)
pro m³ Wasserverbrauch € 0,36 brutto.

6. KANALANSCHLUSS- GEBÜHREN

Die Kanalanschlussgebühren werden ab 01.01.2008 wie folgt festgelegt:
€ 4,14 netto per m³ Baumasse (berechnet nach dem TVAAG)

7. WASSERANSCHLUSS- GEBÜHREN

Die Wasseranschlussgebühren werden ab 01.01.2008 wie folgt festgelegt:

€ 2,10 netto per m³ Baumasse (berechnet nach dem TVAAG)
€ 11,88 netto per m³ bei Schwimmbäder

8. MÜLLABFUHRGEBÜHR (brutto)

Die Gebührensätze für die Müllabfuhr werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Abfall-Grundgebühr: € 25,00 pro Wohnungsbenutzer, höchstens jedoch **€ 125,00** je Haushalt.

Mindestvorsreibung

Menge pro Jahr 32 kg/Person
Restmüll € 0,30/pro kg
€ 0,62 10 l Biomüllsack

Ablagerungsplatz: **€ 4,36 pro m³**

9. FRIEDHOFSGEBÜHREN

für das Haushaltsjahr 2008 werden festgelegt wie folgt:

Friedhofsgebühr für Friedhof Pfarrrkirche

€ 4,81 jährlich pro **0,90 Breitmeter**

Grabstättenbereitstellungsgebühr für Friedhof Pfarrrkirche

€ 252,63 für ein Reihen- u. Urnengrab
€ 420,69 für ein Familiengrab

Grabbenützung- u. Verlängerungsgebühr für Friedhof Laurentiuskirche

€ 270,42 für ein Einzelgrab
€ 452,32 für ein Doppelgrab
€ 270,42 für eine Urnennische

Leichenhallengebühr

€ 34,39 pro Aufbahrung

10. KINDERGARTENBEITRÄGE

Die Kindergartenbeiträge werden für das Besuchsjahr 2008/2009 wie folgt festgesetzt:

€ 40,48 für das 1. Kind
€ 20,24 für das 2. Kind
--- für das 3. u. weitere Kinder

11. KINDERKRIPPE

bis 20 Std./monatl. € 2,03/Std.
ab 20 Std./monatl. € 1,53/Std.
(Jede angebrochene Stunde wird voll verrechnet.)

12. HUNDESTEUER

Die Hundesteuer wird ab 01.01.2008 wie folgt neu festgesetzt:

€ 69,37 je Tier/Jahr

Für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden (ermäßigter Steuersatz)

€ 45,00 je Tier/Jahr nach dem Tiroler Hundesteuergesetz 1980.

13. ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

Der Erschließungsbeitrag für die Bemessung des Erschließungsbeitrages wird gem. § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ab 01.01.08 wie folgt festgesetzt:

4 % des Erschließungskostenfaktors von derzeit € 83,57 = **€ 3,34** vervielfacht mit der Bauplatzfläche in m² x 150 v.H. u. mit der Baumasse in m³ x 70 v.H.; für einheimische Bauwerber 50 % Ermäßigung als Wohnbauförderung.

14. ZÄHLERMIETE

3 (5) m³ Zähler **€ 6,00**
7 m³ Zähler **€ 6,73**
20 m³ Zähler **€ 10,21**
jeweils inklusive 10 % MWSt.



Informationen in Sachen „Müll“

Rückgabe Restmüllsäcke (schwarze Säcke):

In der Zeit **vom 2. Jänner bis 31. Jänner 2008** werden Restmüllsäcke im Gemeindeamt während der Amtsstunden zum Preis von € 3,50 pro Stück zurückgenommen, und zwar:
pro Person maximal 2 Stück Restmüllsäcke für das Jahr 2007

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Einwohner, die 2007 zugezogen sind und somit im Jänner 2007 keine Restmüllsackzuteilung erhalten haben.

Die Abholung der „Gelben Säcke“ erfolgt **wie bisher** weiterhin alle 6 Wochen.

Ab sofort erhalten Sie

- Gelbe Säcke
- Biomüllsäcke samt Eimer
- Ölis
- Styroporsäcke
- Altkleidersäcke

ausschließlich im ASZ

Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrum Stans (ASZ)

Dienstag 16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Samstag 09.00 – 12.00 Uhr

Für alle Fragen rund um das ASZ steht Ihnen Herr Adolf Sieberer, erreichbar unter der Tel.Nr. 0676 83697 8001, jederzeit gerne zur Verfügung.



Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2007 beschlossen, im ASZ einen Container zur Sammlung von Windeln aufzustellen.

Die **Windeln können ausschließlich in transparenten Säcken** aber kostenlos zu den Öffnungszeiten im ASZ abgegeben werden.



Müllgebührenordnung der Gemeinde Stans

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Beschluss vom 03.12.2007 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

- 1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - 1.1 pro gemeldete Person (Bewohner) jährlich € 25,00
höchstens jedoch € 125,00 je Haushalt.
 - 1.2 Ferien- und Wochenendwohnungen, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind: pro Wohnung bzw. Gebäude € 25,00

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung von

- Wertstoffen • Problemstoffen
- Sperrmüll • Altöl- und Speisefette
- Abfallberatung
- Beitragsleistung an die Abfallverbände

- 2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungs-

grundlagen und Gebührensätze im Sinne des § 4 Müllabfuhrordnung:

- 2.1. Die vorzuschreibende Mindestmenge pro Jahr beträgt: pro gemeldete Person (Bewohner) **32 Kilogramm**
- 2.2. pro Ferien- und Wochenendwohnungen, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind **32 Kilogramm**
- 2.3. Die sonstigen Abgabepflichtigen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen) werden entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müllmenge im Wege des Ident-Wiegesystems vierteljährlich abgerechnet, wobei keine Mindestmenge pro Jahr verrechnet wird.
- 3) Der Kilopreis Restmüll wird mit € 0,30 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) festgesetzt.
- 4) Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,62 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) für einen 10 l Biomüllsack.
- 5) Für die Abholung des Sperrmülls bei einer Liegenschaft wird pro angefangene halbe Stunde € 15,00 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Bedienstete und Fahrzeug des Gemeindebauhofes) verrechnet.
- 6) Für die Entgegennahme und Entsorgung von Altreifen im ASZ werden folgende Kosten verrechnet:
 - Altreifen ohne Felgen: € 3,00 inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer
 - Altreifen mit Felgen: € 4,00 inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer
- 7) Als Stichtage für die Ermittlung der Zahl der Hausbewohner gelten für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr der 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. Die Zahl der Bewohner richtet sich nach den Anmeldungen gemäß Meldeamt.
- 8) Die weitere Gebühr ist entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müll-

menge im Wege der Abrechnung nach dem Ident-Wiegesystem zu entrichten. Dabei wird der Restmüllbehälter elektronisch identifiziert und der Inhalt gewogen. Das so ermittelte Gewicht des Restmülls (Behälterinhalt) wird für die tarifmäßige Gebührenberechnung herangezogen und quartalsweise an den Abgabepflichtigen vorgeschrieben. Bleibt in einem Jahr das durch die Verwiegung ermittelte und somit tatsächlich entsorgte Restmüllgewicht unter dem festgelegten Mindestbehältergewicht, so wird die Gebühr, die das Differenzgewicht (Mindergewicht) betrifft, in der Gebührenberechnung des 1. Quartals des darauf folgenden Jahres pro Abgabepflichtigen vorgeschrieben bzw. nach verrechnet.

- 9) Die Müllgrundgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben, die weitere Gebühr wird vierteljährlich abgerechnet.

§ 4 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister – DI Josef Mayr

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stans

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 03.12.2007 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG), LGBl.Nr. 50/1990, idGF. nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Stans anfallende Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfälle, Gartenabfälle, Strauchschnitt sowie Wertstoffe ist Gegenstand dieser Verordnung und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den

Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bzw. Wohnobjekten bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Hausmüll (Restmüll und Bioabfall) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Stans, die mit einem für LKW befahrbaren Gemeindegeweg erschlossen sind, sofern nicht Sonderregelungen getroffen werden.
2. Für die Grundstücke bzw. Wohnobjekte der Fraktion Tratzberg und der Häuser in Durrach, Heuberg, Rossweide, St. Georgenberg und Burg gilt eine Sonderregelung insofern, als dass die Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind, sowie der Hausmüll und der Sperrmüll zu den Öffnungszeiten in das Altstoff Sammelzentrum Stans (ASZ) zu bringen sind.
3. Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine um-

fassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle jahreskontinuierlich (Eigenkompostierung) durchführen, unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG).

4. Von der grundsätzlichen Abholpflicht ausgenommen werden können gemäß § 14 Abs. 3 TAWG jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Von der Abholpflicht sind weiters jene Abfälle ausgenommen, die zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und bei denen nach dieser Müllabfuhrordnung die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie in das ASZ gebracht werden.
5. Gemäß § 10 Abs. 2 TAWG sind jene Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgenommen, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, oder wenn es sich um betriebliche Abfälle handelt, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden. Für bestimmte betriebliche Abfälle und so genannte Eigenkompostierer besteht daher die Möglichkeit ihren Müll nicht über die öffentliche Müllabfuhr zu beseitigen.



§ 4 Müllbehälter

1. Für die Sammlung des Restmülls bei den unter den Abfuhrbereich gemäß § 2 dieser Verordnung zählenden Grundstücke bzw. Wohnobjekte dürfen nur folgende genormte Müllbehälter verwendet werden:

Dies sind

- a.) Müllbehälter 120 Liter (fahrbarer Festbehälter – zweirädrig)
- b.) Müllbehälter 1100 Liter (fahrbarer Festbehälter – vierrädrig)

Alle Müllbehälter sind von der Gemeinde Stans mit einem Computermikrochip (Transponder) zur elektronischen Identifikation und Verriegelung des Restmülls auszustatten. Für die Restmüllbehälter gilt die Farbe schwarz.

Grundsätzlich steht den privaten Haushalten (pro Grundstück / Wohnobjekt) ein Müllbehälter mit 120 Liter Volumen zur Verfügung.

In Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) sind grundsätzlich Festcontainer mit 1100 Liter Volumen zu verwenden. Mit entsprechender Begründung kann die Hausverwaltung beim Bürgermeister für jedes Top auch Müllbehälter mit 120 Liter beantragen. Diesem Antrag hat der Bürgermeister statt zu geben, wenn in der Wohnanlage nachweislich gewährleistet ist, dass

- ausreichend Räumlichkeiten (Müllräume) für die ordnungsgemäße Verwahrung aller Müllbehälter vorhanden sind,
- an der Grundgrenze der Wohnanlage entlang einer Gemeindestraße ausreichend Platz zum behinderungsfreien Bereitstellen der Müllbehälter vorhanden ist.

Gewerbetriebe und öffentliche Einrichtungen sind von der Abfuhrverpflichtung ausgenommen, können sich jedoch an der öffentlichen Müllabfuhr (haushaltsähnlicher Restmüll) der Gemeinde Stans beteiligen. Die Zuteilung der Restmüllbehälter erfolgt nach Bedarf.

2. Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a.) in privaten Haushalten (Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen) und Gewerbetrieben, bei denen kleinere Mengen von kompostierbaren Bioabfällen anfallen, sind „Bioabfallsäcke“ mit einem Inhalt von 10 Liter aus Maisstärke zu verwenden, die ausschließlich von der Gemeinde Stans ausgegeben werden.
3. Die Müllbehälter lt. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, sowie die „Bioabfallsäcke“ sind vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten im ASZ gegen Entgelt zu beziehen. Der Müllbehälter selbst geht dabei in das Eigentum des Käufers über.
4. Das Mindestbehältergewicht beträgt pro Einwohner und Jahr (Grundvorschreibung ist gleich Abfuhrbetrag) lt. Stichtag 15.01., 15.04., 15.07. und 15.11. des je-weiligen Jahres nach tatsächlichem Einwohnerstand lt. Meldeamt.
 - Beim Restmüll: 32 Kilogramm
 Das Mindestbehältergewicht beträgt pro Ferien- und Wochenendwohnung, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind.
 - Beim Restmüll: 32 Kilogramm
5. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
6. Die Behälter für Bioabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
 - a.) Die Grundeigentümer, Wohnungseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten ha-

ben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können.
- b.) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter am Rande der Gemeindestraße so zur Abfuhr bereit zu stellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.
 - c.) Die Grundeigentümer, Wohnungseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
 - d.) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

1. Die Restmüllbehälter können im Abfuhrbereich alle 14 Tage zur Abfuhr bereitgestellt werden (siehe Abfuhrplan gem. § 5 bs. 5) Müllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie, mit der entsprechenden Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverriegelung versehen, vorschriftsmäßig aufgestellt und zur Abfuhr bereitgestellt sind. Bei Wohnanlagen sind die zur Abfuhr bereitgestellten Müllbehälter gesondert zu kennzeichnen, um zu signalisieren, dass der Behälter entleert werden soll.
2. Bioabfallsäcke können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bioabfallsäcke werden nur dann entsorgt bzw. entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt werden und wenn die Säcke den Aufdruck der Gemeinde Stans tragen.
3. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ausnahmslos bis 06.00 Uhr am Straßenrand bereitzustellen.
4. Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Stans zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich (Amtstafel, Gemeindemitteilung, u.ä.) kundzumachen.
5. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab der Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan gem. Abs. 5 nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Sperrmüll

Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten im ASZ abgegeben werden. Holzabfälle und Alteisen sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1. Die Wertstoffe und Verpackungen - Glas, Pa-

pier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien, Altschuhe, reines Styropor, sowie Speisefette – dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden. Diese sind getrennt zu sammeln.

2. **Altglas** ist in die aufgestellten Glascontainer im ASZ, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind vom Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

3. **Flachglas** ist in den aufgestellten Flachglascontainer im ASZ einzubringen.

Zum Flachglas gehören:

Fensterglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas und Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glasgeschirr, etc.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas und Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glasgeschirr, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, etc.

4. **Altpapier** ist in den aufgestellten Papiercontainer im ASZ einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher, etc.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Kartonagen, Eierkartons, Einkaufstaschen aus Papier, etc.

5. **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartona- gencontainer im ASZ einzubringen.

Kartonagen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, etc.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt), etc.

6. **Metallverpackungen**

Metallverpackungen sind in die aufgestellten Altmittelcontainer im ASZ einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen, Konservendosen, etc.

Nicht in den Altmittelcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhaltige Dosen und Alteisen, Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhaltige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Be-



- stimmungen in den Problemstoffcontainer zu entsorgen.
7. **E-Haushaltsschrott (Groß- und Kleingeräte): Elektroaltgeräte:**
 Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke, Ölradiatoren, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind im ASZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum E-Haushaltsschrott gehören:
 Autowracks, etc.
8. **Alteisen**, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist im ASZ in den Alteisen-container einzubringen.
Zum Alteisen gehören:
 Öfen, Autofelgen (ohne Reifen), Eisentöpfe, Maschinenteile, Fahrräder, etc.
9. **Altholz** ist in den dafür vorgesehenen Container im ASZ einzubringen.
Zum Altholz gehören:
 Bretter, Spanplatten, geflochtene Körbe, Bauholz, etc.
Nicht zum Altholz gehören:
 Türen mit Verglasung, Spanplatten mit Stoffbezügen, Sofas, etc.
10. **Bauschutt** ist in den dafür vorgesehenen Container im ASZ einzubringen.
Zum Bauschutt gehören:
 reiner Bauschutt ohne Baustellenabfälle, Kunststoffe, Holz, Metall, Fliesen, Dach- und Deckenziegel, Natursteine, Klinker, Porzellan und Keramik, Glasbausteine, Zement, Mörtel und Verputze, Kies, gebrochene natürliche Materialien, Gasbetonprodukte (Ytong), Faserzementprodukte, etc.
Nicht zum Bauschutt gehören:
 Knauf- oder andere Trockenausbauplatten, verunreinigtes Erdreich, ungelöschter Kalk und andere reaktive Substanzen (Karbid), Dämmstoffplatten aus Mineralwolle, asbesthaltige Produkte (Faserzementplatten), etc.
11. **Altreifen mit und ohne Felgen** sind im ASZ kostenpflichtig abzugeben.
12. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
 Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.
Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:
 Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:
 Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff,

- Kunststoffeimer, Gummi, etc.
 Reines und sauberes Styropor aus Verpackungen ist in die dafür aufgestellten Styroporsäcke im ASZ einzubringen.
13. **Alttextilien**
 Alttextilien sind in den aufgestellten Altkleidercontainer im ASZ einzubringen.
Zu den Alttextilien zählen:
 Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Schuhe paarweise verschnürt und Gürtel, etc., sind in durchsichtige Säcke verschlossen einzubringen.
Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:
 Bettwäsche, Tischwäsche, Wolldecken, verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffcontainer), Taschen, etc.
14. **Speisefette/-öle**
 Speisefette und -öle sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben werden über die „Öli-Sammlung“ im ASZ gesammelt.

§ 8 Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können im ASZ abgegeben werden. Zu den Problemstoffen gehören:
 Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien, etc.

§ 9 Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)

- Kompostierbare Abfälle sind:
 - organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind: Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliches Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2. lit.a. (sog. „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

- So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenen Grund zu kompostieren (= Meldepflicht).
- Baum- und Strauchschnitt ist im ASZ abzugeben.

§ 10 Verwendung und Reinigung der Behälter

- Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
- Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 11 Altstoff Sammelzentrum Stans - ASZ

Die Öffnungszeiten des Altstoff Sammelzentrums Stans sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Abgabe der Altstoffe hat ausschließlich während der bekannt gemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 12 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweisungspflicht.

§ 13 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl.Nr. 50/1990, idgF, bestraft.

§ 15 Inkrafttreten

- Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stans tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister – DI Josef Mayr

Kanalgebührenordnung

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Sitzungsbeschluss vom 03.12.2007 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2005, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans nachstehende Kanalgebührenordnung, erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Stans erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige

Anschlussgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr (lfd. Kanalgebühr).

Im Falle der Erweiterung der Verbandskläranlage behält sich die Gemeinde Stans eine Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- Die Gemeinde Stans erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.

- Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde Stans über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die Anschlusspflicht festgelegt wurde.
- Freiwillige Anschlüsse nicht anschlusspflichtiger Anlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.



- Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der erweiterten Anlagenteile an der Verbandskläranlage.

§ 3 Laufende Kanalgebühr

- Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahresfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb und Erhaltung der Anlage, für den prozentuellen Kostenanteil der Gemeinde an der Verbandsanlage, und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 4 Berechnung der Anschlussgebühr

- Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 6 ausgenommen sind, die Baumasse. Die Berechnung der Baumasse erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBL.Nr. 22/1998 in der Fassung LGBL.Nr. 18/2007.
- Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen) angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Wird ein Gebäude vergrößert, so ist die Vergrößerung der Baumasse die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr.
- Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- Die Anschlussgebühr beträgt € 4,14 per m³ der Bemessungsgrundlage, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u.dgl.);
 - Schuppen, Städel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss;
 Nachträgliche Zweckwiderungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Wassereinleitung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Berechnung der Erweiterungsgebühr

- Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse im Sinne des § 4.

- Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfalle nach Baubeginn der Verbandskläranlagenenerweiterung durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 6 Berechnung der laufenden Kanalgebühr

- Die laufende Kanalgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalgebühr beträgt € 1,82 pro m³ des Wasserverbrauchs inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Bemessungsgrundlagen sind:**
 - Für häusliches Abwasser:** Der durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene tatsächliche Wasserbezug.
 - Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Stans, wobei noch folgendes zu beachten ist:
 - über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird (Abwasser aus Milchammer ist über den Hauptwasserzähler zu erfassen);
 - der Subzähler und Montagebügel mit Schrägsitzventilen ist von der Gemeinde zu beziehen;
 - der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen;
 - die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres;
 - Für jene Wassermengen, die durch einen Subzähler bzw. einen weiteren Zähler gemessen werden, und nicht § 6 Abs.2.2. zuzuordnen sind und das Wasser auch nicht über einen Kanal abgeleitet werden kann, wird unter folgenden Voraussetzungen keine Kanalgebühr eingehoben:**
 - Das Wasser ausschließlich zur Beregnung von Grünanlagen, Sportanlagen und Glashäusern verwendet wird.
 - Auf die für dieses Objekt vorgesehene Freiwassermenge (10 m³) verzichtet wird.
 - Ein Ansuchen mit planlicher Darstellung der zu beregnenden Fläche vorgelegt wird.
 - In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Subzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 15 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen. Hierbei sind zu veranschlagen:**
 - Pferde, Jungpferde bis 3 Jahre, Rinder ab 2.Jahr = je 1 GVE;
 - Jungvieh, Kälber, Fohlen bis 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine = je 0,5 GVE.
 Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfalle aus dem Bestandsblätter der letzten periodischen TBC und Banguntersuchung ermittelt.
 - Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumen gießen, und dergleichen, wird bei
 - der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 10 m³ vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Dieser Abzug (Freiwassermenge) kommt dort nicht zum Tragen, wo bei Anlagen auf derselben Liegenschaft, die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und für den dort durch zusätzlichen Einbau eines Wasser- oder Subzählers gemessene Wasserverbrauch keine laufenden Kanalgebühr zu entrichten ist.
 - Pro Jahr und Haushalt, der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 60 m³ Wasser für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrunde gelegt.
 - Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Stans angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Stans, Wasserzähler installiert. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

pro Person und Tag	200 Liter
pro Nächtigung	230 Liter.
 - Für alle übrigen Abwässer: Die übrigen Abwässer werden nach folgendem Berechnungsmodus bescheidmäßig vorgeschrieben. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Grundkosten, den Beschäftigten und dem Starkverschmutzerzuschlag.
 - Grundkosten**
Die allgemeinen Grundkosten werden wie folgt ermittelt:
Jahresabwassermenge (ermittelt über betriebs-eigene Mengenmessung) multipliziert mit der durch den Gemeinderat beschlossenen Kanalbenützungsg Gebühr.
Die allgemeinen Grundkosten werden wie folgt errechnet:
Jahresabwassermenge (m³ pro Jahr x geltender Kanalbenützungsg Gebühr) lt. § 6 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung.
(Jahresabwassermenge in m³ x €/m³ = Grundkosten - €/Jahr).
 - Beschäftigte**
Die Kosten für die Belastung durch die Beschäftigten werden an Hand der Mitteilung von der Firma über die Beschäftigtenzahl mit der Formel Beschäftigtenzahlen / 3x50 m³ Abwasser pro Jahr x laufender Kanalbenützungsg Gebühr ermittelt.
Berechnung:
Anzahl der ermittelten Vollbeschäftigten dividiert durch 3 x 50 m³ Abwasser pro Jahr x geltender Kanalbenützungsg Gebühr lt. § 6 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung.
 - Starkverschmutzerzuschlag**
Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach nachstehender Formel ermittelt:
Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) = VE x BkEW.
VE = Verrechnungseinheit
BkEW = Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnergleichwert
Verrechnungseinheit = ((Jahresabwassermenge in Liter) / (150l/d x 240 Arbeitstage)) x (0,4 x



CSB Konzentration in mg/l/800 mg/l).

$VE = ((Q_x \times 10^3) / (150 \times 240)) \times (0,4 \times CSB (mg/l) / 800 (mg/l))$.

$Q_x \times 10^3 =$ Jahresabwassermenge in Liter

Die Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnergleichwert (BkEW) resultieren aus einer vereinbarten prozentuellen Größe der Kanalbenützungsgebühren und werden wie folgt ermittelt:

1 EW häusliches Abwasser wird wie folgt verbucht:

Laufende Kanalbenützungsgebühr, derzeit € 1,82/m³ Frischwasser netto, ergibt Jahreskosten von € 91,00 pro EGW pro Jahr netto. Vom ermittelten Jahreserfordernis werden 2,50% für die BkEW in Rechnung gestellt.

Berechnungsvorgang für die Ermittlung der Kostengröße BkEW:

Kanalbenützungsgebühr: € 1,82/m³

1 EGW = 50 m³/Jahr

Jahreskosten = 50 m³ x € 1,82 = € 91,00

2,50% von € 91,00 = 2,28

BkEW = 2,28.

Der Starkverschmutzerzuschlag resultiert dann aus der Multiplikation Verrechnungseinheiten (VE) multipliziert mit den spezifischen Mehrbearbeitungskosten pro EGW (BkEW).

Erörterung der Berechnungsformel:

Jahresabwassermenge in Liter / 1 EGW x 240 Arbeitstage multipliziert mit 40 % der gemessenen Konzentration CSB, dividiert durch die mittlere CSB-Konzentration des häuslichen Abwassers von 800 mg/l.

Es wird mit der Reduzierung auf 40 % des Parameters CSB, der Minderbelastung des Abwassers im Bereich der Nährstoffelemente Phosphor und Stickstoff Rechnung getragen, sowie die Unschärfe im Bereich der Analytik beim Parameter CSB, abgemindert berücksichtigt.

Als Ergebnis resultieren die Verrechnungseinheiten (VE), welche dann mit den spezifischen = Mehrkosten für die Bearbeitung (BkEW), multipliziert werden. Daraus ergeben sich dann die Mehrbearbeitungskosten gegenüber den des häuslichen Abwassers.

BkEW = Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnergleichwert ohne Kapitalkosten.

Darstellung des 75 % Faktors für die CSB-Konzentration:

Pro Jahr müssen 5 Eigenüberwachungsergebnisse und 1 Fremdüberwachungsergebnis, über 2 Tage, also in Summe 7 Auswertungen über die CSB-Konzentration vorliegen.

Der aufgeschlossene minimale und der maximale Wert der CSB-Konzentration wird für die Ermittlung der zu verbührenden CSB-Konzentration nicht berücksichtigt.

Um eine Vergleichbarkeit und die Berücksichtigung der gegebenen Abweichungen bei der Ermittlung der CSB-Konzentration Rechnung zu tragen, werden vom arithmetischen Mittel der gemessenen CSB-Konzentration, 75 % als Berechnungsgrundlage in das Formelwerk eingesetzt.

Für die Ermittlung der laufenden Kanalgebühr ist 1 EGW einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr gleichzusetzen.

Berechnungsparameter:

Abwassermenge: für die Ermittlung der Einleitungsfracht wird die durch eine Mengemessung gemessene Abwassermenge, welche durch die Fremdüberwachung geeicht wird, als Formelparameter in Rechnung gestellt.

Schmutzfracht: die Ermittlung der Mehrbelastung des Abwassers gegenüber dem des häuslichen wird an Hand des Kohlenstoffes und es wird hier der Parameter CSB für die Mehrbelastung, in einer reduzierten Form, damit die Minderbelastungen bei den Stickstoffverbindungen und den Phosphorverbindungen ausgeglichen werden, in Rechnung gesetzt.

Allgemeine Berechnungsgrößen für einen Einwohnergleichwert – EGW:

Abwassermenge/EGW/d = 150l/d = tägliche Abwassermenge eines Einwohnergleichwertes.

Abwassermenge/EGW/Jahr = 50 m³/Jahr = jährliche Abwassermenge eines Einwohnergleichwertes.

CSB = 120 g O₂/d, diese Tagesfracht an CSB entspricht einer Konzentration von 800 mg/l CSB, 1 EGW = 150 l/d x 800 mg/l = CSB= 120 g O₂/d.

3 Beschäftigte entsprechen einem EGW.

Beschäftigtenanzahl / 3 = EGW - Belastung.

§ 7 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß

vorgeschrieben und ist innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.

2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird alljährlich in drei Teilbeträgen als Vorauszahlung der voraus-sichtlichen jährlichen Kanalgebühr in den Monaten Jänner, April und Juli vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober erfolgt eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

§ 8 Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.

§ 9 Verjährung des Bemessungsrechtes

1. Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Gemeinde zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschildners unterbrochen und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmung

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlusspflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister - DI Mayr Josef

Notarsprechstunden

Die Notare in Tirol haben sich angeboten, unentgeltlich Amtstage in den Gemeinden abzuhalten. Bei diesen Amtstagen werden die Notare kostenlos Auskünfte zu folgenden Themen geben:

- Übergabe
- Schenkung
- Kauf
- Grunderwerbssteuer
- Schenkungssteuer
- Dienstbarkeiten
- Grundbuch

- Testament
- Verlassenschaftsverfahren
- Erbschaftssteuer
- Betriebsübergaben
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

In unserer Gemeinde wird diese Sprechstunden **Herr Notar Dr. Leonhard Hechenblaickner** aus Schwaz jeweils dienstags am

5. Februar 2008 und am 9. September 2008 von 14.30 bis 15.30 Uhr

sowie am

20. Mai 2008 und am 2. Dezember 2008 von 17.00 bis 18.00 Uhr abhalten. Die Sprechstunden finden im Sitzungszimmer der Gemeinde statt.

Die Bevölkerung wird eingeladen, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Die Rechtsauskünfte zu diesen notariellen Themen sind kostenlos und verstehen sich als Bürgerservice der Notare und der Gemeinde. Keine Voranmeldung erforderlich!



WOHN- und REIHENHAUSANLAGE „Am Griebß“

Stans-Unterdorf



BAUBEGINN FRÜHJAHR 2008!



2 Wohnhäuser mit Tiefgarage

- 6 2-Zimmer-Wohnungen
- 4 3-Zimmer-Wohnungen
- 6 4-Zimmer-Wohnungen teilw. als Maisonette

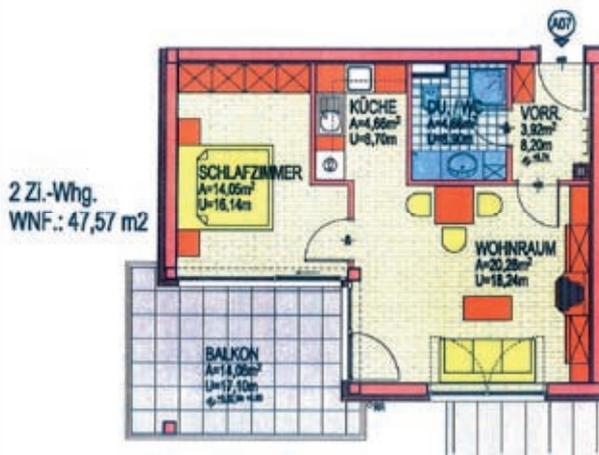
Reihenhäuser

- 4 Reihenhäuser mit ca. 109 m² WNFI.
- 6 Reihenhäuser mit 120-130 m² WNFL.

Sonnige ruhige Lage!

Beste Bauqualität und hochwertige Ausführung!

Höchste Wohnbauförderung möglich – ab 1.1.08 € 740,-/m²!



Grundrissvariante 2-Zimmer-Wohnung



Grundrissvariante 3-Zimmer-Wohnung



IWO-BAU GmbH

6130 Schwaz, Husslstraße 29a, office@iwo-bau.at

Tel. 0 52 42 / 64 3 80

www.iwo-bau.at

Rufen Sie uns an für eine unverbindliche Modellbesichtigung!

Agnes Poppeller: 0664-2045774

Freiwillige Feuerwehr Stans

Diverses

4. Herbstfest 09.09.2007

Zum 4. Stanser Herbstfest hatte die Feuerwehr Stans beim Gasthof Winkler geladen. Trotz des nicht so schönen Wetters konnten die zahlreichen Besucher wieder die beliebten Herbstfest-Spezialitäten wie Zillertaler Krapfen, Melchermuas und hausgemachte Mehlspeisen genießen. Bei der Musik der „Stanser Jochvögel“ und von DJ Mike ließen es sich alle so richtig gut gehen. Den „Kleinen“ gefiel natürlich besonders die Hupfburg und das Ponyreiten.



Weihnachtswünsche

Der Ausschuss der FF Stans bedankt sich bei allen Kameraden und deren Angehörigen recht herzlich, dass sie auch dieses Jahr wieder ihre Freizeit der FF Stans gewidmet haben. Unser Dank gilt aber auch der Gemeinde Stans, den zahlreichen Unternehmen und natürlich allen Stanserinnen und Stansern welche die FF Stans im vergangenen Jahr so zahlreich unterstützten. Wir wünschen Euch allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit für das Neue Jahr.

Atemschutz Leistungswettbewerb in Fügen

Am Samstag, dem 24.11.2007, fand wieder der diesjährige Atemschutzleistungswettbewerb in Fügen statt. Die FF Stans ist mit 3 Trupps, 2 x Bronze und 1 x Silber angetreten. Die vielen Proben, insgesamt 240 Stunden, haben sich bezahlt gemacht, denn alle 3 Trupps konnten den Leistungsbewerb positiv beenden. Das ATS-Leistungsabzeichen in Bronze erhielten: Martin Leo, Simon Knapp, Christoph Kellerer, Georg Schwarzenböck, Alexander Sturm und Josef Troppmair. Das ATS-Leistungsabzeichen in Silber bestanden: Patrik Ehammer, Hannes Kirchmair und Hans Jörg Kastner. Wir gratulieren recht herzlich.

Übungen/Schulungen/Absperrdienste/Brandwachen

Neben den zahlreichen Kursen und Schulungen die unsere Kameraden besucht haben, wurden in diesem Jahr 40 Übungen abgehalten. Auch die vielen Absperrdienste und Brandwachen dürfen nicht außer Acht gelassen werden. In Summe wurden für diese Tätigkeiten ca. 2000 freiwillig geleistete Stunden aufgewendet.

Gerätehaus

Nach ca. 35 Jahren wurden die Tore des Gerätehauses erneuert. Im Zuge dieser Erneuerung wurde in Eigenleistung das Gerätehaus neu ausgemalt und die Elektroinstallationen, welche für die neuen Tore benötigt werden, überprüft und soweit notwendig erneuert.

Einsätze

Diverse technische Einsätze

Im vergangen Quartal wurde die FF Stans zu sechs technischen Einsätzen gerufen. Unter anderem musste ein Keller, nach einem technischen Gebrechen, ausgepumpt werden. Und beim heftigen Schneefall Mitte November wurde die Straße nach Georgenberg an zwei Tagen hintereinander durch die FF Stans

von umgestürzten Bäumen geräumt. Am 17.11.2007 wurde mittels SMS um 01.15 Uhr alarmiert, dass ein Tunnel der BEG auszupumpen ist. Auch dieser technische Einsatz konnte innerhalb von zwei Stunden mit 16 Mann abgewickelt werden.



Termine FF Stans

19.01.2008

Ball der FF Stans im Landgasthof
Marschall

08.03.2008

Generalversammlung der FF Stans

Bericht und Fotos: Rudolf Detter, FFW Stans



NEU • NEU

Ab sofort auch in der Gemeinde Stans erhältlich:

Der Baukompass

Diese Mappe ist inhaltlich ein Wegbegleiter für jeden Häuslbauer, Grundstückserwerber und Sanierer.

Durch den breitgefächerten Umfang soll es zukünftig auch in unserer Gemeinde die Möglichkeit geben, in einem umfassenden Nachschlagewerk sämtliche wichtige Grundinformationen wie Förderungsträger, Versicherungen, Finanzierungen, Altbausanierungen, Tipps usw. vorzufinden.

6000 km auf dem Rad

Der Name Anna Maria Gürtler ist in der Österreichischen Radsportszene bereits ein Begriff. Aber auch in Italien konnte sich Anna Maria heuer mit Podestplätzen durchsetzen, zwei Damen-Profirennen beendete sie mit Platz 7 und Platz 5 und auf der Bahn im Ferry Dusika Stadion in Wien wurde sie mit 2 Staatsmeistertiteln, zwei Silber- und einer Bronzemedaille die erfolgreichste Bahnfahrerin und distanzierte die Bahnspezialistinnen klar.

Nicht verschont blieb sie von einigen schweren Stürzen die immer wieder lange Heilungsphasen verlangten, dennoch legte sie in der Saison 2007 mehr als 6000 km auf dem Rad zurück und nahm an 35 Radrennen im In- und Ausland teil.

Die Planung für die nächste Saison hat bereits begonnen.

Trainingslager in Mallorca und Italien sollen für die bestmögliche Vorbereitung für die Jugend-EM und WM dienen. Aber bis es wirklich so weit ist, müssen noch X-tausende Kilometer gefahren werden. Text: Andrea Gürtler



Verfolgung des Schweizer U 15 Meister

Der Nikolaus im Kindergarten

Danke, lieber Nikolaus, sagten die Kinder im Kindergarten, denn auch heuer besuchte er wieder die Kleinen, so wie jedes Jahr.

Groß war natürlich die Freude über die gefüllten Säckchen und die Kinder bedankten sich bei ihm mit Liedern und einem Nikolausgedicht.

Auch die Kindergärtnerinnen möchten sich auf diesem Weg für die jährliche, nette Bescherung beim Nikolaus und der Gemeinde bedanken.



Chronik - Die „Lahn“

Schneereiche Winter und besondere Witterungseinflüsse bargen in früheren Jahren stets die große Gefahr von Lawinenabgängen vom Stanserjoch in sich.

Immer wieder bahnten sich gewaltige Schneemassen, alles mit sich reißend, ihren Weg ins Tal und hinterließen dabei bis zum heutigen Tag deutlich sichtbare Spuren.

Sie richteten nicht nur in den wichtigen Bannwäldern oberhalb des Heuberges große Schäden an und vernichteten wertvolles Nutzholz, sondern sie bedrohten nicht selten das Dorf selbst und das Leben der Bewohner.

Die Chronik berichtet:

** Am 5. April 1668 hatte sich am Joch eine große Lawine gelöst und war zwischen St. Georgenberg und dem Hof Roßweid bis zum Bach hinunter gedonnert.*

Eine weitere, noch viel gewaltigere Lawine, stürzte am 3. Februar 1689 zu Tal.

Die Schneemassen lösten sich in einer Ausdehnung von St. Georgenberg bis Tratzberg. Unvorstellbare Schneemengen, Tausende von Baumstämmen, Felsbrocken und Geröll füllten die Talschlucht vom Georgenberg bis zum Dorf hinaus, bedeckten die Felder bis Tratzberg hin, die Berghöfe Roßweid, Heuberg und Durach lagen in Trümmern, 24 Menschen kamen ums Leben.

Größtenteils zerstört wurde dabei auch das einige Jahre vorher erbaute Maria Tax. Auch im Dorf selbst zerschlug die Lawine mehrere Häuser, sodass weitere Menschenleben zu

beklagen waren. Das 14jährige Mädchen Luzia Paierl wurde wie durch ein Wunder 6 Tage nach der Katastrophe unter den Trümmern noch lebend geborgen.

Eine mächtige Lawine ging auch in neuerer Zeit von der gleichen Stelle am 21. Jänner 1951 ab. Sie wälzte sich bis zu den drei Berghöfen, ohne sie aber zu zerstören. Zurückgeblieben ist eine große Kahlfläche und in Extremsituationen mussten immer wieder die Bewohner von Häusern in der Gefahrenzone evakuiert werden.

Am Morgen des 21. März 1967 brachen wieder mehrere Lawinen vom Stanser Joch unterhalb des Grates ab. Eine große „Lahn“ fuhr an Roßweid und Heuberg vorbei, riss viel Holz und Geröll mit und verschüttete die Wolfsklamm.

Der Stanerbach blieb bis gegen Abend aus, und man befürchtete, das aufgestaute Wasser werde sich in einer Sturzflut über das Dorf ergießen.

Glücklicherweise konnte sich der Bach aber

doch noch rechtzeitig durch die eisige Barriere fressen, wodurch das Dorf vor einer Katastrophe ungeahnten Ausmaßes verschont blieb. Ein Seitenarm der Lawine ging über die Blöße nieder, die von der „Lahn“ 1951 gerissen worden war und blieb auf den Feldern von Heuberg liegen. Die Hauswand- und Schlosslawine kamen knapp oberhalb des Gasthofes Tratzberg zum Stillstand. Die Lawine östlich von Tratzberg verschüttete jedoch die Straße nach Jenbach und machte sie mehrere Tage unpassierbar.

Um den ständigen Gefahren und Zerstörungen der gefürchteten „Stanerjoch-Lahn“ Einhalt zu gebieten, wurde in den Jahren 1986 – 1991 das Abbruchgebiet am Joch großflächig mit einer gewaltigen Stützverbauung abgesichert.

Bereits während der Bauphase hatten die Stützbauwerke ihre erste Bewährungsprobe zu bestehen – siehe Bild!

Seitdem hat die „Lahn“ endgültig ihren Schrecken verloren.



Aufräumarbeiten in der Klamm nach der Ausaperung im Juni 1967

Stanserjoch 19.3.1988

Quellennachweis:

* Gekürzte Textwiedergabe aus dem Stanser Heimatbuch (Seite 374-376)

Fotos: Bildchronik Stans

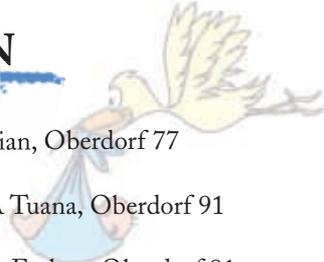
Für Inhalt verantwortlich: Furtner Josef, Ortschronist





GEBURTEN

- 16.10. ROFNER Florian, Oberdorf 77
 10.11. YALCINKAYA Tuana, Oberdorf 91
 10.11. YALCINKAYA Furkan, Oberdorf 91



EHESCHLIESSUNGEN

- 14.09. EHAMMER Maria und
 HAAS Gerhard, Unterdorf 43
 22.09. TROGER Melanie und
 SCHWAB Stefan, Berchat 300a
 20.10. GRASL Angela und
 LENTNER Hansjörg, Unterdorf 82b



STERBEFÄLLE

- 18.09. HAUN Waltraud, Schlagturn 4a, 60 Lj.
 13.11. HEIM Maria, Heimwald 155, 84 Lj.
 04.12. URSCHITZ Oskar, 82 Lj.



INFORMATION!

23. Dezember 2007:
 Friedenslichtaktion FF

23. Dezember 2007:
 „There is a Light“ – die Weihnachtsgeschichte mit
 Songs, Spirituals und Sprechtexten nach dem
 Evangelium Lukas 17.00 Uhr – Laurentius-Kirche

24. Dezember 2007:
 Kinder-Nachmittag mit der Landjugend

30. Dezember 2007:
 Vorsilvesterfeier WSV Stans beim Vogelerhaus
 Beginn: 18.00 Uhr
 (ab 20.00 Uhr Gruppe „Gerwolf“)
 Feuerwerk: 22.00 Uhr

DIE GEMEINDE GRATULIERT

75 Jahre

GÜRTLER Rosa, Oberdorf 72
 RENN Edith, Berchat 287
 REITER Johann, Oberdorf 80

80 Jahre

KASTNER Heinrich, Vogelsang 223
 GÜRTLER Josef, Oberdorf 194

90 Jahre

BRAUNEGGER Elisabeth, Vogelsang 219

Goldene Hochzeit

RIEDL Christine und Georg, Berchat 295



*Der Bürgermeister und die
 Gemeindebediensteten
 der Gemeinde Stans
 wünschen allen ein
 schönes Weihnachtsfest
 und ein glückliches,
 gesundes Jahr 2008.*

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Gemeinde Stans.

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister DI Josef Mayr.

Schriftleitung: Team der Gemeindeverwaltung Stans

Gesamtherstellung: Sterndruck · 6263 Fügen · www.sterndruck.at